

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 42.1 „Göttinger Straße“ in Hörsten

**hier: a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 31.08.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42.1 „Göttinger Straße“ in Hörsten beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch dunkle Umrandung besonders kenntlich gemacht.



Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 06.02.2012 bis 09.03.2012 im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 43, während der Dienststunden Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42.1 „Göttinger Straße“ ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 1“ 1. Änderung überplant wird.

In Vertretung

Brockmann